

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorläufige Haushaltsführung 2025

Mitteilung über die Erteilung einer weiteren überplanmäßigen

Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 0903 Titel 683 01

– Energieforschung – bis zur Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2025

II B 2 – WI 0111/00017/022/009

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6, § 21 des Haushaltsgesetzes 2024 (HG 2024) in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO bei Kapitel 0903 Titel 683 01 – Energieforschung – eine weitere überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro erteilt hat, davon fällig im Haushaltsjahr

2026 bis zu 58 Mio. Euro,

2027 bis zu 60 Mio. Euro,

2028 bis zu 53 Mio. Euro und

2029 bis zu 29 Mio. Euro.

Die Verpflichtungsermächtigung ist notwendig, um einen Förderstopp bei Verbundprojekten der angewandten Projektförderung nichtnuklearer Energietechnologien im 8. Energieforschungsprogramm zu vermeiden und die vorliegenden bewilligungsreifen sowie zeitnah bewilligungsreif werdenden Maßnahmen vor Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu realisieren.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten.

Verzögerte Projektbewilligungen hätten deutlich negative Auswirkungen für die Gesamtmaßnahme weit über den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung hinaus. Neben dem möglichen Verlust von Wissensträgern und Know-how in einem zentralen Kernbereich der Forschungsförderung des Bundes würden die Gefährdung des Erreichens wichtiger Ziele in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht und letztlich auch das Scheitern von Vorhaben und Projekten drohen. Wichtige Investitionen würden verzögert und im Zusammenspiel mit anderen Projektteilnehmern wäre außerdem national wie international mit einem spürbaren Vertrauensverlust zu rechnen. Nach dem Sachvortrag des BMWE muss die Erteilung der überplanmäßigen Verpflichtungs-

ermächtigung bis Ende Mai 2025 erfolgen, da die erforderlichen Bescheide spätestens am 1. Juni 2025 erlassen werden müssen.